

Mandatsbedingungen Kopier- und Fahrtkosten:

1.) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- wir ohne gesonderte Honorarvereinbarung nach Streit- bzw. Gegenstandswerten abrechnen, § 49 b V BRAO;
- die Fotokopiekosten nicht vom Gegner oder der Rechtsschutzversicherung erstattet oder von einer eventuellen Prozesskostenhilfe umfasst werden. Diese sind vom Mandanten zu vergüten, und zwar unabhängig davon, ob ein ausdrücklicher Auftrag zur Fertigung erteilt wurde oder eine besondere Notwendigkeit besteht. Diese Kosten, für deren Notwendigkeit es keines gesonderten Nachweises bedarf, weichen von der gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts ab und belaufen sich wie folgt:
 - die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €
 - die folgenden Seiten je Seite 0,15 €;
- die Fahrtkosten zu auswärtigen Terminen nicht vom Gegner oder der Rechtsschutzversicherung erstattet oder von einer eventuellen Prozesskostenhilfe umfasst werden, sondern von ihm selbst zu tragen sind.

2.) Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz:

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

3.) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass das Mandat unter der Voraussetzung erteilt wird, dass für eine ordnungsgemäße Ausführung nur das Vermögen der Partnerschaft und der jeweils handelnde Partner gegenüber dem Auftraggeber haftet.

Mit den vorstehenden Mandatsbestimmungen bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift